

Anweisung des 1. Artic. der Mäkler-Ordnung ohnfehlbar angesehen und gestrafet werden soll; wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

VII.

Die Ordnung der Mäkler benebst der Taxa der beeidigten Mäkler; Cortagie, so sie von denen Contrahenten zu empfangen haben.

Hamburg.

Gedruckt im Jahre 1673.

Nachdem in der den 27. Septembris Anno 1671 gehalten Zusammenkunft der Erbgessenen Bürgerschaft beliebt worden, daß die in Anno 1660 in öffentlichen Truck ausgegangene Mäkler-Ordnung revidiret, zum Schluß gebracht und werckstellig gemacht werden solle, als haben die darzu deputirten Herrn und Bürger sich zusammen gethan und alsoche Mäkler-Ordnung revidiret, welche E. E. H. Rath nach reiffer Erwegung nachmahln approbiret, und männiglich zu Nachrichtung publiciren lassen.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, wie daß ihrer viel, so wol Bürger als Frembde, in dieser guten Stadt sich der Mäkelerey ohne Unterschied gebrauchen, deren aber niemand von den Herrn und Bürgern darzu angenommen worden, da durch dann nicht allein die Mäkelerey in große Unordnung gebracht, sondern auch die Kauff und Handelsleute sich darüber vielfältig beschweret und nicht geringen Schaden deßwegen empfinden: Als ist in der den 15. Octobris 1651 gehaltenen Zusammenkunft der Erbgessenen Bürgerschaft eine richtige Mäkelerey-Ordnung aufzusetzen bewilliget, welcher zufolge gewisse Herrn und Bürgere darzu deputiret worden, die sich darüber zusammengetan und folgende Ordnung auf Befehl eines Hochweisen Rahts abgefasset, welche E. H. Raht nach reifer Erwegung approbiret und männighen zur Nachricht hiemit publiciren lassen.

1.

Erstlich sol kein Bürger, Frembder, Beyläuffer, Kaufmanns-Diener oder jemand anders in dieser Stadt und Gebiete an einigen Orte in Häusern, Packräumen, Schiffen, Floyten, Luchterien, Prahmen, Boyeren, Schuten oder sonsten Mäkelerey trieben, noch derselben in Kaufmannschafften, Wechsel, Handschriften, Assecurants Deposito, Befrachtung, Bodmercy, Verkauffen, Verheurungen oder wie es könte genennet werden, sich einigerley Weise gebrauchen, er sei dann vorhero von denen dazu deputirten Herrn und Bürgern angenommen und darauf ordentlicher weise eingeschrieben worden. Wer aber solcher gestalt sich nicht angibt und

beeidigen läst und dennoch sich der Mäkelerey gebraucht, derselbe sol zum ersten mahl mit 10 Rthal, das ander mit 20 und das dritte mahl 40 Rthal und so allemahl duppelt oder sonst mit schwerer Straffe belegen, zu deme auch was er von den Partheyen genossen, wieder herzugehen angestrenget werden, und die Helfte der Cortagie dem Angeber, die andere Helfte aber dem gemeinen Gute verfallen sein, und die geschlossene Parthey, woferne deswegen Streit entstehen sollte, für null und nichtig gehalten werden, und solche Klagten innerhalb Jahrs Frist stattfinden, wann schon vorhero von dergleichen unzulässig geschlossenen Partheyen keiner gewust, sondern heimlich gehalten worden.

2.

Es sollen aber diejenige, so zu geschworne Mäkler angenommen werden, eines guten Nahmens und aufrichtigen Lebens seyn und also den Kauff-Leuten getreulich dienen, alles was ihnen anbefohlen, in höchster Geheimb halten und denjenigen Käuffern oder Verkäuffern, so sie zum ersten bedinget und aussendet die eigentliche Beschaffenheit der Wahren aufrichtig anmelden, auch sol er bei Strafe 10 Rthlr. in einer Kauffmannschafft keine zwo Gottes-Pfennig annehmen, besondern dem Kauffmann, der den ersten Gottes-Pfennig gegeben, so lange getreulich allein dienen, biß selbiger Kauffmann genugsam contentiret, da aber derselbe sich der Kauffmannschafft gänzlich begeben, sol er ihme den Gottes-Pfennig wieder auszuliefern schuldig seyn.

3.

Ein jeder Mäkler sol von allem Kauffmannschafften Gut aufrichtig Register und Buch halten und darin ob es vor bahr Geld oder auf Zeit gekauft, wie auch den Nahmen und Zunahmen des Käuffers und Verkäuffers, das datum, die Qualität und Quantität, was und wie viel Wahren benebens was bei der Verkaufung verabredet und bedungen, alles fleißig verzeichnen, und davon dem Käuffer und Verkäuffer auf sein Begehren entweder mündtliche Relation oder auch eine schriftliche Rechnung unwegerlich und ungesäumt zustellen.

Sollten auch zween beeidigte Mäkler Gezeugniß geben, daß von einem Beyläuffer eine Parthey geschlossen, solches Gezeugniß soll für ein kräftiges indicium gehalten werden, welches der Beyläuffer mit unwidersprechlichem Gegenbeweiß widerlegen, oder sich mit seinem leiblichen Eide zu purgiren schuldig seyn soll.

4.

Weiln auch die Brauere und andere sich höchlich beklagen, was massen die Mäkler dem frembden Mann, so den Gersten von aussen herin bringet, nicht allein nach Altona und der Neuen-Mühlen unterwegens

entgegen fahren, den Gersten von ihm einkauffen, Munster holen und also den Preiß in die Hände binden und aufjagen, auch wol eine gantze Schiffsladung oder eine grosse Parthey dessen, ausser, oder innerhalb Baumes an sich kauffen und wieder bey Wispel oder Lasten¹ an die Brauer verhandeln, sondern auch wol an andere Fremde, so ihn Borth an Borth überschiffen hinwieder verkauffen: Als wird solches allen Mäklern ernstlich und bei Straffe 10 Rthal. verboten.

5.

Was sie aber alhie von Korn an den Kauffmann verhandeln, von solchen Korn sollen die Mäkler alsofort nach geschlossenen Kauff Munster nehmen und selbiges in einem versiegelten Beutel oder Papier mit des Verkäuffers Namen nebens dem Preiß, wie teuer es erkaufft, dem Käuffer verwahrlich zustellen, und vom selbigen Munster gleichfalls bei sich versiegelt behalten, solange biß das Korn würcklich geliefert.

6.

Was ein jeder Mäkler verdient, solches soll er vor sich allein zu seinem eigen Nutzen behalten und mit den andern keine Courterie oder Compagnie halten bei Straffe 10 Rthal. Es were denn Sache, daß der Kauffmann einen Mäkler ausspreche, welcher alsofort die desiderirte Wahren, deposito Gelder, Wechsel und dergleichen nicht zu disponiren oder beizuschaffen wuste, ein anderer Mäkler aber davon Nachricht hätte, alsdann mögen sich die Mäkler wohl zusammen thun und, wann es nicht zum praecipudiz des Kauffmans gereicht, die Parthey befördern.

Solte auch jemand der Mäkler mit Krankheit befallen und bettlägerig werden, alsdann ist ihm wohl vergönnet, und mag mit Vorwissen der deputirten Herrn und Bürger seinen Sohn lauffen und die Werke bestellen lassen: Ausser diesem Krankenfall soll keinem Mäkler vergönnet seyn, weder seinen Sohn, noch Jungen, noch Beyläuffer ausserhalb oder auf der Börse zur Mäklerey zu gebrauchen oder umb Werke zu verrichten, außzuschicken bei obbenandter Straffe.

7.

Weiln auch dieser Ordnung eine gewisse Taxa des Salarii halber beigefüget, so sollen die Mäklere sich damit contentiren lassen, und nicht mehr oder weniger nehmen, die Kauffleute auch, weder directo oder indirecto, den Mäklern keinen höheren oder minderen Lohn zu geben bemächtigt sein bei Straffe 10 Rthl.

8.

Wann die Mäkler wissen oder erfahren, daß Käuffer oder Verkäuffer in Schuldenlast gerathen oder ein verarmter Schiffer Geld auff Bodmery

¹ Hohlmaße.

nehmen wolte, oder aber einiger Betrug oder Gefährlichkeit bei der Kauffmanschaft vermerket wird, sollen sie sich ferner Unterhandlung und Mäklerey darin enthalten, und also niemand wissentlich in Schaden stürzen. Es soll auch kein Mäkler sich unterstehen, einige Police zu zeichnen lassen, wann ihm davon vorhero bekannt, daß einige böse Zeitung davon eingelauffen, deßgleichen soll er dem Assecuradeur bei Unterschreibung der Police solche ihm wissende böse Zeitung offenbahren, und ihm mit falschem Bericht keinesweges hintergehen bei Verlust ihres Dienstes und Gestalt der Sachen nach, bei willkürlicher Straffe.

9.

Damit auch die Mäklere dem Kauffmann desto aufrichtiger ohn einigen Argwohn und eigen Nutz bedienen mögen, es auch an andern Orten gebräuchlich und der Kauffmanschaft nützlich, als soll kein Mäkler einigen Kauffhandel, denn nur mit Leinen, Band und dergleichen geringschätzigen Wahren treiben, noch daran Part haben oder deßwegen gewisse Beding machen, mit keinem Kauffmann in Compagnie sein oder den Gewinn von einigen Wahren mit demselben theilen, noch Gelder auf Bodmery außgeben, wie ingleichen keine Factorien heimlich oder öffentlich selbst oder andere auf sich nehmen, und solches bei Verlust seines Dienstes.

10.

Es sollen auch dieselbe Mäklere, so herbergieren oder Gäste in ihren Häusern halten, solche ihre Gäste im Kauffen und Verkauffen mit nichten bedienen, bei Straffe 10 Rthal.

11.

Auf Sonn- und Feyertagen sollen alle Mäklerey verboten und keinem Mäkler aus Schiffen, Häusern oder anderswo einigen Munster abzuholen oder aufzuweisen zugelassen sein, bei Straffe 10 Rthal.

12.

Würde auch einiger Mäkler in vorangesetzter Straffe verfallen, sol er dieselbe denen darzu deputirten Herren und Bürgern innerhalb 8 Tagen zu erlegen schuldig sein, daferne er aber nach Verlauf selbiger Zeit sich nicht abgefunden, und die Straffe würcklich entrichtet, soll ihnen die Mäklerey verboten und der Straffe wegen executive wider ihn verfahren werden.

13.

Sollen alle Jahr auf Heiligen Drey Könige von denen deputirten Herrn und Bürgern die in der Zahl der Mäkler angenommene und gebührlich eingeschriebenen Mäkler vorgefordert, nach deren Verhalten geforschet, und darauff ihnen die Ordnung vorgelesen, dabeneben auch

ihres Eydes erinnert werden, und im Fall der eine oder der andere wider obbeschriebene Articulen gehandelt hätte, soll der Verbrecher die Straffe in continenti beizubringen schuldig sein, und wofern er zum drittenmahl wiederkommen, und freventlich wider solche Verfassung handeln würde und dessen genugsam überwiesen werden könnte, sollen die Herren Deputirte solchen Verbrecher nach Ansehen des Verbrechens ohne einige gerichtliche Verhörung auf etzliche Monaten zu suspendiren auch gar abzusetzen und seinen Namen auff der Börse an das schwartze Brett anzuschlagen bemächtigt seyn.

14.

Ein jeder Mäkler ist schuldig sein Zeichen allezeit bei sich zu tragen, und dafern er von einem oder andern Kauffmann oder seinem Mit-Collegen darnach gefragt würde und nicht bei sich hätte, soll er in ein Marck Straffe verfallen sein. Nach dessen Todt und Absterben sollen des Mäkelers Erben das Zeichen innerhalb vier Wochen denen Herren Deputirten wieder einlieffern, bei Straffe 1 Marck.

15.

Begebe es sich auch, daß jemand ein falsches Zeichen machen liesse und gebrauchete, solches Zeichen mit dem Nahmen, der sich dessen betringlich bedienet, soll an der Börse geschlagen, und derselbe zur Mäklerey nimmermehr zugelassen oder geduldet werden.

16.

Was endlich vorbeschriebener massen von denen beeydigten und gebührlich angenommenen Christen-Mäklern angezeigt und ihnen zu praestiren aufferleget, solches geht eben so wol denen in hiesiger Stadt sich auffhaltenden Portugiesen-Mäklern an, gleich als wann Ihrer bei jedem Articul mit Nahmen in specie gedacht were: Da dann vornehmlich Ihnen kund gemacht und ernstlich anbefohlen wird, solchem Vorbeschriebenen allen fleissig nachzuleben, und sich keineswegs gelüsten zu lassen, über die Zahl (worüber die deputirte Herren und Bürgere sich verglichen) in dieser guten Stadt und Gebiete an einigen Ohrt in Häusern, Packräumen und wo es sonst sein möchte, für sich, ihre Söhne und Jungen zu erscheinen und Mäklerey zu treiben bei Vermeidung der darbei oben von den Beylöpern angeführten Straffe und unnachbleiblicher Execution, so oft sie dawider handeln.

Es folgt:

Taxa der beedigten Mäkler Cortagie, so sie von denen Contrahenten zu empfangen haben.

VIII.

Mandat

vom 10. Mai 1678.

Nachdem in dieser guten Stadt jedem männiglich, absonderlich E. E. Kaufmann, und denen, so zur Börse gehen und allda zu thun haben, genugsam bekannt, wie daß eine zeithero durch einige lose Mäkler, sowohl in Waaren, als Deposito und Wechselgeldern der Kaufmannschaft großer Schade und Nachteil zugefüget und noch ein Ärgeres zu befahren, so diesem Übel nicht in Zeit sollte remediret und gewehret werden: Als will E. E. Rath allen Christlichen und Portugisischen Mäklern, sowohl denen, die den Mäklereid abgestattet, als denenjenigen, so ohne dem sich darunter befinden, hiemit ernstlich geboten und befohlen haben, daß sie in ihren Verrichtungen und Gewerben aufrichtig und ohne Betrug hereinzugehen, und nach der Mäkler-Ordnung, so im Ao. 1673 publiciret, allerdings sich zu verhalten schuldig seyn sollen, bei der darin befindlichen Straffe, auch sollen diejenigen, so des Mäkelens anjetzo sich gebrauchen, sie seyn Christen oder Portugisen von dato dieses innerhalb 8 Tage auf den Börsensaal vor denen zu der Mäkler-Ordnung deputirten Bürgeren, welche denn alle Tage von 10 bis 12 Uhr zu Behuf allda sich einfinden werden, angeben und ihre Namen anzeichnen laßen sollen, mit der Verwarnung, daß so jemand, er sei, wer er wolle, im Fide oder außerhalb Eides, ausbleiben und seinen Namen nicht zeichnen lassen würde, derselbe für keinen Mäkler hinführo geachtet, und so er dennoch der Mäkeley sich unternehmen sollte, ernstlich und nach Anweisung des 1. Articuls der Mäkler-Ordnung ohnfehlbar angesehen und gestraft werden soll; wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

IX.

Die Ordnung der Mäkler benebst der Taxa der beeydigten Mäkler; Cortagie, so sie von denen Contrahenten zu empfangen haben.

Hamburg.

Gedruckt bei Georg Rebenlein, E. E. Rahts Buchdruckern, Anno 1679.

Nachdem von den Kauff- und Handelsleuten hefftig über die Vielheit derjenigen, so sich der Mäklerei unternehmen, und denen eingerissenen Mißbräuchen täglich geklaget wird, und dann in der den 27. Septembris 1671 gehaltenen Zusammenkunft der Erbgesessenen Bürgerschaft beliebt worden, daß die in Anno 1650 in öffentlichen Truck aus-

gegangene Mäkler-Ordnung revidirt, zum Schluß gebracht und werkstellig gemacht werden solle, als haben die darzu Deputirte Herren und Bürger sich zusammen gethan und all solche Mäkler-Ordnung erstlich in Anno 1673, nunmehr aber in Anno 1679 widerumb revidirt, welche E. E. Hochweiser Raht nach reiffer Erwegung nochmalen approbiret und Männiglich zur Nachricht publiciren lassen, deren Einhalt lautet, wie folgt also:

1.

Es sollen erstlich kein Bürger, Frembder, Beylaufer, Kauffmanns-Diener oder jemand anders in dieser Stadt und Gebiete an einigen Orten Häusern, Packräumen, Schiffen, Floyten, Lüchtern, Prahmen, Boyeren, Schuten oder sonsten Mäklerei treiben, noch derselben in Kauffmannschafften, Wechsel, Handschriften, Assecurancen, Deposito, Befrachtung, Bodmerei, Verkauffen, allerhand fahrenden und liegenden Gütern, Renten, Verheurungen oder wie es konte genennet werden, sich einigerlei Weise gebrauchen, er sey dann vorhero von denen darzu Deputirten Herren und Bürger angenommen und darauff ordentlicher Weise eingeschrieben worden, derer Zahl nach diesen mehr nicht als sechtzig Christen und zehn von der Portugisischen Nation seyn sollen, auch fernerhin keiner zum Mäkler angenommen werden, als der, so durch Unglücksfälle und ohne richloses Verschulden bey hiesiger Handlung das Seine verlohren und eine geraume Zeit hiesiger Stadt Bürgerliche Onera getragen, auch darnebenst sich ehrlich und unverweßlich comportiri, und ob gleich vor der Hand aus erheblichen Ursachen, auß denen, so sich angegeben, hundertunddreißig Christen und zwanzig Portugiesen der tuchtigsten zu Mäklern erwehlet und admittirt werden, so soll doch solches der beliebten Zahl nicht praejudicirlich seyn, sondern mit ferner Annehmung eingehalten und in Ruhe gestanden werden, bis daß durch Sterb- oder andere Fälle die Zahl der Christen auf sechtzig und der Portugiesen auff zehn Persohnen erleichtert, und solche complet zu halten, jemand zu erwehlen erfordert wird. Wer nun ob vorbeschriebenermaßen nicht erwehlet und darauff in Eid genommen werden wird, und dennoch sich der Mäklerei gebrauchet, derselbe soll, so oft er darüber betreten wird, mit 10 Rthl. oder sonst anderer schweren Straffe belegt, zu dehme auch das was er von den Parteyen genossen, wieder herzugeben angestrengt werden und die Helffte der Courtagie dem Angeber anheim fallen, die andere Helffte aber zu nötiger Unterhaltung dieser Ordnung angewendet werden soll. Wie dann auch alle durch unbeydigte Mäkler geschlossene Parteyen für null und nichtig gehalten werden, und soll jedermänniglichen, ohne daß es schimpfflich oder seiner Reputation nachtheilig vielmehr zu besserer Fortsetzung dieser Ordnung frey wol zugelassen und rühmlich seyn, solche Parteyen zu retractiren, was

aber zwei oder mehr Kauffleute ohne Zuziehung eines Mäklers unter sich schließen, solches verbleibet dem Herkommen nach nicht weniger kräftig und bündig als wann durch eines beeydigten Mäklers Unterhandlung die Partey tractiret und geschlossen wäre.

2.

Sollen diejenige, so zu geschworenen Mäklern angenommen werden, eines guten Nahmens und aufrichtigen Lebens seyn, und also den Kauffleuten getreulich dienen, alles was ihnen anbefohlen, in högster Geheim halten und denjenigen Käuffern und Verkäuffern, so sie zum ersten bedinget und aussendet die eigentliche Beschaffenheit der Wahren aufrichtig anmelden, auch soll er bei Straffe 10 Rthl. in einer Kauffmannschafft keine zwey Gottes-Pfenning annehmen, besondern dem Kauffmann, der den ersten Gottes-Pfenning gegeben, so lange getreulich allein dienen, biß selbiger Kauffmann gnugsam contentiret, da aber derselbe sich der Kauffmannschafft gänzlich begeben, soll er ihme den Gottes-Pfenning wieder auszuliefern schuldig seyn. Wie dann auch den Mäklern verboten wird, denen Verkäuffern durch falschen und lügenhafften Bericht die Wahren unter den Marckgang und wolfeiler, als solche in gleicher Qualität bey andern zu erlangen, abzudringen.

3.

Ein jeder Mäkler soll von allen Kauffmannschafften, gut aufrichtig Register und Buch halten, und darin ob es vor bahr Geld oder auff Zeit gekauffet, wie auch den Nahmen und Zunahmen des Käuffers und Verkäuffers, das Datum, die Qualität und Quantität, was und wieviel Wahren, benebenst was bei der Verkaufung verabredet und bedungen, alles fleißig verzeichnen, und davon dem Käuffer und Verkäuffer auff sein Begehren entweder mündliche Relation oder auch eine schriftliche Rechnung unwegerlich und ungesäumet zustellen. Sollten auch zween beeydigte Mäkler Zeugniß geben, daß von einem Beyläuffer eine Partey geschlossen, solches Gezeugniß soll für ein kräftiges indicium gehalten werden, welches der Beyläuffer mit unwidersprechlichem Gegenbeweiß widerlegen oder sich mit seinem leiblichen Eyde zu purgiren schuldig seyn soll.

4.

Weiln auch die Brauere und andere sich höchlich beklagen, was maßen die Mäkler dem frembden Mann, so den Gersten von außen hereinbringet, nicht allein nach Altona und der Neuen-Mühlen unterwegs entgegenfahren, den Gersten von ihm einkauffen, Munster holen, und also den Preiß in die Hände binden und auffjagen, auch wol eine gantze Schiffsladung oder eine große Partey dessen außer- oder innerhalb Baumes an sich kauffen und wieder bey Wispel oder Lasten an

die Brauer verhandeln, sondern auch wol an andere Fremde, so ihn Borth an Borth überschiffen hinwieder verkauffen: Als wird solches allen Mäklern ernstlich und bey Straffe 10 Rthl. auch nach Befindung bey Entsetzung ihres Dienstes verboten. Und sollen dieselben bey gleichmäßiger Straffe bey Schließung der Partheyen den eigentlichen und wahrhaften Käuffer denen Verkäuffern zu nennen und die Nahmen auf Begehren schriftlich zu geben gehalten seyn.

5.

Was sie aber allhie von Korn an den Kauffmann verhandeln, von solchen Korn sollen die Mäkler alsofort nach geschlossenem Kauff Munster nehmen und selbiges in einem versiegelten Beutel oder Papier mit des Verkäuffers Nahmen nebenst dem Preiß wie theuer es erkauffet, dem Käuffer verwahrlich zustellen, und vom selbigen Munster gleichfalls bey sich versiegelt behalten, solange biß das Korn würeklich geliefert.

6.

Was ein jeder Mäkler verdienet, solches soll er vor sich allein zu seinem eygen Nutzen behalten und mit den andern keine Courterie oder Compagnie directe oder indirecte halten, bey Straffe 10 Rthl. und solches so oft er diesen zuwiedern handeln wird, auch gar bei Entsetzung seines Dienstes, es soll aber kein Mäkler sich einmischen in einige Handlung, worzu er von den Partheyen nicht gerufen, noch untersucht Käuffer oder Verkäuffer anlaufen, wann ein ander beeydigter Mäkler bey ihm ist und von gleicher Handlung vermuthlich tractiret, bey Vermeidung 5 Rthl. Straffe. Sollte auch jemand der Mäkler mit Krankheit befallen und bettlägerig werden oder sonst unvernögen seyn, alsdann ist ihm wol vergönnet und mag er mit Vorwissen der Deputirten Herren und Bürger seinen Sohn laufen und die Werbe bestellen lassen. Außer diesem Krankenfalle soll keinem Mäkler vergönnet seyn, weder seinen Sohn, noch Jungen, noch Beyläuffer außerhalb oder auff der Börse zur Mäklerei zu gebrauchen oder auch einige Partheyen zu tractiren und zu schließen außzuschicken bey obbenandter Straffe.

7.

Weilen auch dieser Ordnung eine gewisse Taxa des Salarii halber beygefüget, so sollen die Mäkler sich damit contentiren lassen und nicht mehr oder weniger nehmen, die Kaufleute auch weder directe oder indirecte, den Mäklern kein höheren oder minderen Lohn zu geben bemächtigt seyn, bey Straffe 10 Rthl.

8.

Wann die Mäkler wissen oder erfahren, daß Käuffer oder Verkäuffer in Schuldenlast gerathen oder ein verarmter Schiffer Geld auf

Bodmercy nehmen wollte oder aber einiger Betrug oder Gefährlichkeit bey der Kauffmannschafft vermerket wird, sollen sie sich ferner Unterhandlung und Mäklerei darinnen enthalten und also niemand wissentlich in Schaden stürzen; es soll auch kein Mäkler sich unterstehen einige Police zu zeichnen lassen, wann ihm davon vorhero bekand, daß einige böse Zeitung davon eingelauffen, desgleichen sol er dem Assecurateur bey Unterschreibung der Police solche ihm wissende böse Zeitung offenbaren und ihme mit falschem Bericht keines weges hintergehen, bey Verlust ihres Dienstes und Gestalt der Sachen nach bey willkührlicher Straffe.

9.

Damit auch die Mäkler dem Kauffmann desto aufrichtiger ohn einigen Argwohn und Eigennutz bedienen mögen, auch es an andern Orthen gebräuchlich und der Kauffmannschafft nützlich, als soll kein Mäkler einigen Kauffhandel treiben noch daran Part haben oder deswegen gewisse Beding machen, mit keinem Kauffmann in Compagnie seyn oder den Gewinn von einigen Wahren mit demselben theilen, noch Gelder auff Bodmercy ausgeben, auch keine Rechnung in Banco haben, auch aller Geldwechseley ihm selbst oder fremden Juden angehende enthalten, wie imgleichen keine Factoreien heimlich oder öffentlich, selbst oder durch andere auff sich nehmen, zu dem Ende auch keine Briefe Kauffmannschafft betreffende mit Fremden wechseln, und solches bey Verlust seines Dienstes.

10.

Es sollen auch dieselben Mäkler, so herbergieren oder Gäste in ihren Häusern halten, solche ihre Gäste im Kauffen und Verkauffen mit nichten bedienen bey Straffe 10 Rthl.

11.

Auff Sonn- und Feiertagen sollen alle Mäklerei verboten und keinem Mäkler aus Schiffen, Häusern oder anderswo einigen Munster abzuholen oder aufzuweisen zugelassen seyn, bey Straffe 10 Rthl.

12.

Würde auch einiger Mäkler in vorangesezter Straffe verfallen, soll er dieselbe denen darzu Deputirten Herren und Bürgern innerhalb 6 Tagen zu erlegen schuldig seyn, daferne er aber nach Verlauff selbiger Zeit sich nicht abgefunden und die Straffe würeklich entrichtet, soll ihme die Mäklerei verboten und der Straffe wegen executive wieder ihm verfahren werden.

13.

Sollen alle Jahr auff heiligen drei Könige von denen Deputirten Herren und Bürgern die in der Zahl der Mäkler angenommene und ge-

büßlich eingeschriebene Mäkler vorgefordert, nach deren Verhalten geforschet und darauf ihnen die Ordnung vorgelesen, dabeneben auch ihres Eydes erinnert werden und im Fall der ein oder der ander wieder obbeschriebene Articulen gehandelt hätte, soll der Verbrecher die Straffe in Conventii beyzubringen schuldig seyn, und wofern er zum drittenmahl wiederkommen und freventlich wieder solche Verfassung handeln würde und dessen gnugsam überwiesen werden könnte, sollen die Herren Deputirte solchen Verbrecher nach Ansehen des Verbrechens ohne einige gerichtliche Verhörung auff etzliche Monathen zu suspendiren, auch gar abzusetzen und seinen Nahmen auff der Börse an das schwarzte Brett anzuschlagen bemächtigt seyn.

14.

Ein jeder Mäkler ist schuldig, wenn er zur Börse oder sonsten einige Parthey tractiret, sein Zeichen in der Hand zu tragen, daß es gnugsam könne gesehen und erkandt werden bei Straffe ein Marck Lübs. Nach dessen Tod und Absterben sollen des Mäklers Erben das Zeichen innerhalb vier Wochen denen Herren Deputierten wieder einlieffern bey Straffe ein Marck; begeben es sich auch, daß jemand ein falsches Zeichen machen ließe und gebrauchete, solches Zeichen mit dem Nahmen, so sich dessen betrieglich bedienet, soll an der Börse geschlagen und derselbe zur Mäkleri nimmermehr zugelassen oder geduldet werden und sollen daher zu jedermänniglichen Nachricht diese Ordnung an der Börse, die Lista der beeydigten Mäkler aber auff den Börsen-Sahl angeschlagen werden.

15.

Es soll ein jeglicher beeydigter Mäkler gehalten seyn, alle Verbrechen und Übertretung dieser Ordnung, sobald er davon Wissenschaft bekompt, ohne Anschung der Persohn denen von den Deputirten Herrn und Bürgern jährlich ernandten ein oder mehr Kauffleuten solches grund- und erweißlich kund zu thun, damit darvon den Deputirten Herren und Bürgern könne referiret und die Verbrechere zu gebührender Straffe gezogen werden, und solches bey Straffe 10 Rthler und über das noch in gleichmäßige Straffe als der Verbrecher, den er nicht angegeben verwicket, verfallen seyn.

16.

Was endlich vorbeschriebener maßen von denen beeydigten und gebühlich angenommenen Christen-Mäklern angezeigt und ihnen zu praestiren auferleget, solches gehet eben so wol denen in hiesiger Stadt sich auffhaltenden Portugiesen-Mäklern an, gleich als wann ihrer bey jedem Articul mit Nahmen in specie gedacht wäre, da dann vornehmlich ihnen kund gemacht und ernstlich anbefohlen wird, solchem Vorbeschriebenen allen fleißig nachzuleben und sich keines weg ge-

lusten zu lassen über die Zahl, (worüber die Deputirte Herren und Bürgere sich verglichen) in dieser guten Stadt und Gebiete an einigen Orten, in Häusern, Packräumen und wo es sonst seyn möchte, für sich ihre Sohne und Jungen zu erscheinen und Mäkleri zu treiben bey Vermeidung der darbey oben von den Beyläuffern angeführten Straffe und unmachbleiblicher Execution, so oft sie dawieder handeln, gestalt dann die hierzu verordnete Herren und Bürger von den Oberalten der Cämmerey Diaconis und Deputirten des Commercii mit gebührenden Fleiß über die Observance dieser Ordnung ernstlich halten und gegenst die Verbrecher nach Befindung verfahren werden.

Eid.

Ich lobe und schwere zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir anbefohlenen Mäklerdienst mich getreu und redlich will verhalten, den Kauffmann nach meinem besten Verstande und Gewissen auffrichtig bedienen, was mir anvertrauet, zu deren Besten richten, keine eigene Handlung oder Kauffmannschafft noch Factoreyen vor mich selbstem treiben, noch durch andere treiben lassen. Und wann ich in denen unter den Partheyen vorfallenden streitigen Sachen befraget werde, davon die lautere Wahrheit und dessen eigentliche Beschaffenheit aussagen und bekennen: So wahr mir Gott helfen soll und sein heiliges Wort! Verspreche auch in allen mich der von E. E. Hochweisen Rath jetzo und künftigt aufgesetzeten Ordnungen allerdings gemäß bezeigen bey der darinnen enthaltenen Straffe.

X.

Aufstellung der 1701 vorhandenen beeydigten Mäkler nach Branchen aus dem Bericht der Commerzdeputierten.

In Feltwaaren, Eisen, Thran, Pech und Theer	9
in Peltereien und Ceder, auch Moscoiwschen Waaren	5
in Seiden, Cattunen und Wollen	3
in Kornwaaren	8
in Sucker	11
in Geld	9
in Wechselln	6
in Schiffbefrachten und Verkaufen	4
in Specereien und Gewürzwaaren	19
in Wein	8
in Holzwaaren	1
in Häusern und Ländereien	3
in Assecuranzen	18
in Leinen	4
	108

in allem 108 Christenmäkler
außer 22 Portugisen.